Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg. Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

№ 32. Marienberg, Dienstag, den 20. April. 1915.

Amtliches.

J.-Nr. L. 658.

Marienberg, den 20. April 1915.

Terminkalender.

Samstag, den 24. d. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 7. d. Mts., J. Nr. L. 658, betreffend Bericht über das Ergebnis der abgehaltenen Gummisammlung. Von der gesammelten Menge ist das Gewicht anzugeben.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Winter.**

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3.

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrages aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben den Ersuchen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentume des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen.

§ 5.

Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen. Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6, Nr. 3, 4 und 5 des Hochstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6.

Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrages der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichsstelle fest.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen andern (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirkes ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünftägiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrsbestellung vom 31. März 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 210.)

1. Die zuständigen **Landeszentralbehörden** sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1–4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksausschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

2. Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreußischen Kreise Strasburg und Loebau.

3. Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit tunlichster Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

4. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. V. gez.: **Küster.**

Der Finanzminister.
I. V. gez.: **Michelly.**

Der Minister des Innern.
I. A. gez.: **Freund.**

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich wiederruflich auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung, daß ein Arbeiter in jeder Bäckerei an Sonn- und Festtagen von 6–7 Uhr abends mit Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot beschäftigt wird.

Wiesbaden, den 12. April 1915.

Der Regierungspräsident.
I. V.: **v. Gizycki.**

Marienberg, den 20. April 1915.

Abdruck wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Polizeibeamten des Kreises werden hierauf besonders hingewiesen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
I. V.: **Winter.**

Ausführungsbestimmungen
zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafstellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden.

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschereivereinigung, Carl Netz & Co., Breslau,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Cie, Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N. L.),
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg Ostpr.,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. S.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte/Lengenfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Od.,
Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenzuschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Marienberg, den 15. April 1915.

Der Königliche Landrat.
I. V.: **Winter.**

*) Mk. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 % Unter- und Nebensorten und Mk. 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 % Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug, Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Marienberg, den 19. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Verteilung eines Merkblattes betr. Gemüsebau und Gemüseverwertung.

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Gemüsebaues und der Gemüseverwertung in der jetzigen Kriegszeit hat der Nassauische Landes-Obst- und Gartenbauverein ein Merkblatt herausgegeben, das möglichst in viele Hände kommen soll.

Das Merkblatt, welches Ihnen in einer größeren Anzahl von Exemplaren zugegangen ist, wollen Sie, falls noch nicht geschehen, sofort zur Verteilung bringen und selbst bei jeder Gelegenheit auf einen vermehrten und richtigen Anbau von Gemüse hinwirken.

Der Königliche Landrat.
I. V.: **Winter.**

Marienberg, den 19. April 1915.

Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 13. d. Mts. in Abänderung der Bekanntmachung vom 4. 3. 1915, betr. Höchstpreise für Einheitsbrote, den Höchstpreis für das Kriegsbrot (Roggenbrot und Vollkornbrot (Schwarzbrot, Schrotbrot) im Gewicht von 4 Pfund auf 75 Pfg. festgesetzt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
I. V.: **Winter.**

Marienberg, den 19. April 1915.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des Kreisausschusses vom 13 d. Mts. wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden das Verkaufsgewicht der im § 3 der Verordnung des Kreisausschusses vom 4. März 1915, abgedruckt in Nr. 20 des Kreisblattes, für die unter a und b aufgeführten Einheitsbrote (Kriegsbrot und Vollkornbrot) von Montag, den 26. d. Mts. ab auf 4 Pfund festgesetzt.

Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zu der Herstellung dieser Einheitsbrote nicht mehr als 1400 Gramm Mehl verwendet werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
I. V.: **Winter.**

J. Nr. K. A. 2758. Marienberg, den 20. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: **Brot- und Mehlbedarf für die Arbeitsgefangenen und Urlauber.**

Nach höherer Anordnung ist der Mehlbedarf für die Brotversorgung der außerhalb der Gefangenenlager beschäftigten Gefangenen und die beurlaubten Militärpersonen aus den Beständen der Gemeinden zu entnehmen. Der Mehlbedarf wird dem Kreis wieder aus Proviantamtsbeständen erstattet. Es sind somit für die beurlaubten Militärpersonen und Gefangenen die in den Gemeinden des Kreises arbeiten und dort Beköstigung erhalten, Brotbücher auszugeben. Die Zahl der Brotbücher resp. die für die beurlaubten Militärpersonen und die Gefangenen aufgewendete Mehlmenge ist mir bis zum 1. eines jeden Monats genau mitzuteilen, damit die entsprechende von der Militär-Verwaltung wieder für den Kreis als Ersatz angefordert werden kann.

Der Königliche Landrat.
I. V.: **Winter.**

J. Nr. K. A. 2905.

Marienberg, den 12. April 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Ausstände zur Gemeindekasse vom abgelaufenen Rechnungsjahre bis zum 10. Mai ds. Js. beigetrieben sind. Die Gemeinderechner sind daher anzuweisen, gegen etwaige säumige Schuldner das Beitreibungsverfahren sofort einzuleiten.

Ausstandsbewilligungen über den 10. Mai hinaus dürfen nur ausnahmsweise und mit meiner Genehmigung erteilt werden.

Die in der Beitreibung säumigen Rechner werde ich für die Folge in Strafe nehmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
I. V.: **Winter.**

J. Nr. St. 402.

Marienberg den 15. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 19

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden [illegible] nachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur [illegible] werbesteuer für das Steuerjahr 1915 sind den Ad[illegible] saten sofort gegen Vollzug der beigefügten Empfang[illegible] bescheinigungen auszuhändigen. Letztere sind binnen [illegible] Tagen hierher zurückzureichen. Sodann ersuche ich [illegible] Gemeindevorstände, in deren Bezirk auswärts ver[illegible] lagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde [illegible] Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende [illegible] werbesteuer-Soll durch Summierung der in Spalte 7 [illegible] Ihnen übersandten Rolle und der Nachweisung [illegible] Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der R[illegible] zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich [illegible] vollziehen. Das Ergebnis der letzteren ist mir bis [illegible] 10. Mai cr. und zwar unter Mitteilung der auf [illegible] einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen [illegible] der einzelnen auswärts veranlagten Betriebe anzuzeig[illegible] In den Gemeinden, in denen sich auswärts veranla[illegible] Betriebe nicht befinden, bedarf es dieser Anzeige nic[illegible] Die Rollen sind vorschriftsmäßig 8 Tage lang öffent[illegible] auszulegen. Eine Abschrift der auf der Titelseite [illegible] Rolle zu vollziehenden Auslegungsbescheinigung ist [illegible] bis zum 15. Mai cr. gleichfalls einzureichen.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV für den Oberwesterwaldkreis.
I. V.: **Winter.**

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 16. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Vor Ostende-Nieuport beteiligten sich gestern [illegible] Artilleriekampf einige feindliche Torpedoboote, de[illegible] Feuer schnell zum Schweigen gebracht wurde.

Am Südrande von St. Eloi besetzten wir [illegible] Sprengung zwei Häuser.

Am Südrande der Lorettohöhe wird seit he[illegible] Nacht wieder gekämpft.

Zwischen Maas und Mosel fanden nur Artille[illegible] kämpfe statt.

Bei dem klaren, sichtigen Wetter war die Flie[illegible] tätigkeit wieder sehr rege. Feindliche Flieger bewar[illegible] die Ortschaften hinter unseren Stellungen mit Bom[illegible] Auch Freiburg wurde wieder heimgesucht, wo mehr[illegible] Zivilpersonen, hauptsächlich Kinder, getötet oder ver[illegible] wurden.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Im Osten ist die Lage unverändert.

In den kleinen Gefechten bei Kalwarja wurden [illegible] den letzten Tagen von uns 1040 Russen gefangen [illegible] nommen und 7 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Gestern brachten auch die Engländer östlich [illegible] Granaten und Bomben mit erstickend wirkender [illegible] entwicklung zur Anwendung.

Am Südhang der Lorettohöhe nordwestlich [illegible] Arras ging uns ein kleiner Stützpunkt von 60 M[illegible] Breite und 50 Meter Tiefe verloren.

In der Champagne nordwestlich von Per[illegible] wurde nach umfangreicher Sprengung eine französ[illegible] Befestigungsgruppe im Sturm genommen. Ein [illegible] früh angesetzter feindlicher Gegenangriff mißglückte.

Zwischen Maas uud Mosel fanden heftige Artilleriekämpfe statt. Bei Flirey griffen die Franzosen mehrfach an; mit schweren Verlusten wurden sie in ihre Stellungen zurückgeworfen.

Bei einem Erkundigungsvorstoß nahmen unsere Truppen die feindliche Stellung nordwestlich von Urbeis (Vogesen), die für uns ungünstig gelegen, unter Mitnahme einer Anzahl gefangen genommener Alpenjäger morgens wieder geräumt wurde.

Ein französisches Luftschiff erschien heute Nacht über Straßburg und warf mehrere Bomben ab. Der Sachschaden, der hauptsächlich Fensterscheiben betrifft, ist unbedeutend; einige Zivilpersonen sind leider verletzt.

Einer unserer Flieger, der vorgestern Calais mit Bomben belegte, bewarf gestern Greenwich in London.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage blieb auch gestern unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nach Vornahme von Sprengungen drangen die Engländer gestern abend südöstlich von Ypern in unsere Höhenstellung dicht nördlich des Kanals, wurden aber im Gegenangriff sofort wieder zurückgeworfen; nur um drei von den Engländern besetzte Sprengtrichter wird noch gekämpft.

In der Champagne sprengten die Franzosen neben der vorgestern von uns eroberten Stellung einen Graben, ohne Vorteile zu erringen.

Zwischen Maas und Mosel fanden nur Artilleriekämpfe statt.

In den Vogesen bemächtigten wir uns südwestlich von Stoßweier am Sattel einer vorgeschobenen französischen Stellung. Südwestlich von Metzeral wurden unsere Vorposten vor überlegenem Feinde auf ihre Unterstützungen zurückgenommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Im Osten ist die Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südöstlich Ypern wurden die Engländer aus den noch gehaltenen kleinen Teilen unserer Stellung vertrieben. Mit starken Angriffen längs der Bahn Ypern-Comines versuchten sie gestern Abend sich erneut in den Besitz der Höhenstellung zu setzen. Der Angriff brach unter schwersten Verlusten zusammen.

Bei Ingelmünster ist der französische Fliegerleutnant Garros zur Landung gezwungen und gefangen genommen worden.

Zwischen Maas und Mosel verlief der Tag unter Artilleriekämpfen. Ein schwächlicher französischer Angriffsversuch gegen die Combres-Stellung wurde durch unser Feuer im Keime erstickt.

In den Vogesen mißglückten zwei französische Angriffe gegen die von uns genommene Sattelstellung westlich des Reichsackerkopfes und ein Angriff gegen die Höhen nördlich von Steinabrück. Nach starken Verlusten zogen sich die Franzosen zurück.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

*

Das Ausland wird von Frankreich und England und scheinbar sogar von amtlichen Stellen, mit Siegesnachrichten über angebliche Erfolge unserer Gegner auf dem westlichen Kriegsschauplatz überschwemmt. Alle diese Behauptungen sind einfach erfunden. Ihre Widerlegung im Einzelnen lohnt sich nicht; es wird vielmehr lediglich auf ihre Nachprüfung an der Hand der dienstlichen deutschen Kriegsberichte verwiesen.

Oberste Heeresleitung.

Die Erfolge unserer U.-Boote.

Berlin, 19. April. Eine Liste, die von einer Amsterdamer Firma veröffentlicht wird, gibt die Zahl der Schiffe an, die von deutschen Unterseebooten vom 15. März bis 15. April torpediert worden sind. Die Liste, so heißt es, kann wohl nur insofern Anspruch auf Vollständigkeit erheben, als der Firma die nicht allgemein bekannt gewordenen Fälle gleichfalls nicht bekannt sein können. Die Liste weist 52 Namen auf, und zwar 38 englische, fünf französische, je einen russischen, portugiesischen, schwedischen und norwegischen und drei holländische. Von den letzteren sind jedoch zwei Schiffe auf Minen gelaufen. Aufgebrachte Schiffe sind nicht mitgerechnet.

Die gelähmte russische Offensive.

Genf, 19. April. Der Spezialberichterstatter des „Temps" meldet aus Petersburg, das Schmelzen des Schnees mache für einige Zeit große Operationen auf dem östlichen Kriegsschauplatze unmöglich. Die Operationen hätten ohnehin infolge der Ermüdung der Truppen und der Notwendigkeit einer Neugruppierung der Kräfte eingestellt werden müssen.

Siegreiches Gefecht in Deutsch-Ostafrika.

Berlin, 17. April. Aus Deutsch-Ostafrika sind die folgenden Nachrichten eingetroffen:

In zweitägigem Gefecht wurde der starke Gegner am 18. und 19. Januar bei Jassini geschlagen. Er verlor etwa 200 Tote; 4 Kompagnien sind gefangen. Der Gesamtverlust des Gegners beträgt etwa 700 Mann. 350 Gewehre, ein Maschinengewehr, zwei Reittiere, 60000 Patronen wurden erbeutet. Die deutschen Verluste sind: Gefallen: 7 Offiziere und 11 Unteroffiziere und Mannschaften; schwerverwundet: 10 Offiziere und 14 Mannschaften; leichtverletzt 4 Offiziere und 7 Mannschaften. Vermißt sind zwei Mann.

Die Insel Mafia wurde am 10. und 11. Januar von den Engländern besetzt und der Leutnant d. R. Schiller schwer verwundet. Sämtliche Deutsche wurden gefangen genommen, mit Ausnahme des Landsturmmannes Belling, der sich mit Dau nachts nach Kilwa durchgeschlagen hat.

Von der Goltz Befehlshaber der ersten türkischen Armee.

Konstantinopel, 19. April. Die türkische Presse begrüßt einmütig mit wärmster Sympathie die Ernennung des Marschalls von der Goltz zum Kommandanten der ersten türkischen Armee.

Schwere Verluste der Verbündeten vor den Dardanellen.

Konstantinopel, 18. April. Vor den Dardanellen wurden zwei englische Panzerschiffe beschädigt, ein Unterseeboot und zwei Wasserflugzeuge zum Sinken gebracht.

Konstantinopel, 18. April. Die Vernichtung des englischen Unterseebootes 15 verursacht hier größte Genugtuung, besonders da es gelang, vier Offiziere und 15 Mann gefangen zu nehmen, während zwölf Mann ertranken. Es sind dies überhaupt die ersten Kriegsgefangenen von der englischen Marine. Der Kommandant des U-Bootes ist tot. Der englische Vizekonsul von Tschanak-Kale, welcher ebenfalls gefangen wurde, behauptet, Reserve-Offizier zu sein. Das Unterseeboot lief am 28. März von Plimouth aus und kam am 9. April in Lemnos an. Es sollte das Marmarameer durchdringen, um die Panzerschiffe „Jawuz Selim" und „Midilli" zu vernichten. Die Wachsamkeit der türkischen Batterien vereitelten diesen Plan. Die englischen Kriegsgefangenen, die wegen ihres Mißgeschicks sehr niedergeschlagen sind, werden in das Innere Kleinasiens gebracht.

Die Japaner in der Turtle-Bai.

Washington, 19. April. Havas meldet: Der Staatssekretär der Marine teilt bezüglich des kürzlichen Besuches des amerikanischen Kreuzers „New-Orleans" in der Turtle-Bai und im Golf von Californien mit, General Howard habe keine andere Instruktion erhalten, als die, dem japanischen Gesandten einen Höflichkeitsbesuch abzustatten und einen Bericht über die Lage zu geben.

Wie weit der Krieg reicht,

wird in einer ausländischen Zeitung folgendermaßen berechnet: Die Gesamtoberfläche des britischen Reiches beträgt mehr als 13 Millionen englische Quadratmeilen, Rußland umfaßt über 8 Millionen und Frankreich 4 Millionen. Fügt man dazu noch Belgien mit dem Kongostaat, Serbien, Montenegro und Japan, so bedeckt das Gebiet der Verbündeten eine Fläche von nahezu 27 Millionen Quadratmeilen. Demgegenüber haben Deutschland, Oesterreich und die Türkei zusammen $2^1/_2$ Millionen. Die Gesamtfläche der kriegführenden Länder beträgt über $29^1/_2$ Millionen Quadratmeilen, also mehr als die Hälfte der gesamten Erdoberfläche, die nicht über $55^1/_2$ Millionen bedeckt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 20. April. Nach unfreundlichen Regenwochen bringt uns der April nun klares, sonniges Wetter. Das berüchtigte Aprilwetter ist jetzt wohl schon vorüber. In den gegenwärtigen Tagen scheint die helle Sonne vom klarblauen Himmel herunter, und auch der Rest des Aprils 1915 scheint sich nach dieser Richtung hin auszeichnen zu wollen. Die Arbeiten in den Gärten und Feldern gehen nun flott vorwärts. Das klare Wetter lockt alle hinaus zu Spaziergängen ins Freie, wo allmählich alles wieder zu neuem starken Leben erwacht. Veilchen, Maigläckchen, Primeln und die vielen anderen hübschen Frühlingskinder beleben die Natur mit ihrer Farbenpracht, um Auge und Herz zu erfreuen.

— Falsche Dreimarkstücke sind zurzeit wieder im Umlauf. Es wurden, wie gemeldet wird, im Limburger Bezirk derartige Falschstücke angehalten, es ist somit nicht ausgeschlossen, daß dieselben auch in hiesiger Gegend auftauchen. Die Falschstücke tragen das Hoheitszeichen „Wilhelm II. König von Württemberg" und das Münzzeichen „F". Die Stücke sind sehr gut nachgemacht und auch im Klang von einem echten Dreimarkstück kaum zu unterscheiden. Sie fühlen sich nur etwas fettig an und sind in der Farbe etwas blasser.

— (Nassauische Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt). Der Jahresbericht der Direktion der Nassauischen Landesbank über die Ergebnisse der von ihr verwalteten drei Institute für das Jahr 1914 ist soeben erschienen. Ein stattliches Heft von 132 Seiten, mit reichem statistischen Material und mehreren graphischen Darstellungen. Es zeigt sich hier deutlich, wie unendlich viele Fäden die Nassauische Landesbank und Sparkasse mit der Bevölkerung unseres Regierungsbezirks in Stadt und Land verbinden und wie auch die Nassauische Lebensversicherungsanstalt es verstanden hat, sich gleich von Anfang an einzubürgern. Wir geben hier die wichtigsten Zahlen wieder und fügen die entsprechenden Zahlen des Vorjahres in Klammern bei. Ende des Jahres 1914 verfügte die Landesbank-Direktion über 204 Kassenstellen, nämlich die Hauptkasse in Wiesbaden, 28 Filialen (Landesbankstellen), 171 Sammelstellen und 4 Annahmestellen. Von den Landesbankstellen befinden sich jetzt 23 in eigenen Dienstgebäuden. In Nassau und Usingen wurden Baugrundstücke für Neubauten erworben. Die Diensträume in Diez wurden einem gründlichen Umbau unterzogen, diejenigen in Königstein wurden vergrößert. Die Zahl der der Direktion Ende 1914 unterstellten Beamten und Hilfsarbeiter beträgt 285, von denen 164 bei der Zentrale in Wiesbaden, 101 bei den Landesbankstellen und 20 bei der Lebensversicherungsanstalt beschäftigt sind. Als Verwalter der Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse sind 170 Personen, als Lokalbeiräte der Nassauischen Landesbank und Sparkasse 71 Personen tätig, während für die Nassauische Lebensversicherungsanstalt 3 Oberkommissare, 64 Kommissare und 494 Vertrauensmänner bestellt sind. Von dem Gesamt-Bruttogewinn in Höhe von 3030013 Mk. verblieb nach Deckung der Verwaltungskosten, Zuweisung an die Reservefonds u. a. ein Reinüberschuß zur Verfügung des Kommunallandtags bei der Landesbank von 923367 Mk. (508800 Mk.) und bei der Sparkasse von 539,496 Mk. (142411 Mk.). Die Einlagen der Sparkasse sind um 6563404 Mk. (5639631 Mk.) gewachsen und haben einen Gesamtbestand von 152808077 Mk. erreicht, der sich auf 227099 Sparkassenbücher verteilt. An Schuldverschreibungen der Landesbank wurden 13531900 Mk. (26505800 Mk. abgesetzt. Zur Zeit sind 173825550 Mk. an Landesbank-Schuldverschreibungen im Umlauf. An Darlehen gegen Hypothek wurden von der Landesbank und Sparkasse zusammen in 1914 gewährt 2614 Posten mit 16,9 Millionen Mark. Der gesamte Hypothekenbestand beläuft sich auf 40738 Stück Hypotheken mit 266 Millionen Mark Kapital. An Gemeinden, öffentliche Korporationen ꝛc. wurden in 1914 169 Darlehen im Gesamtbetrage von 7,2 Millionen Mark ausbezahlt. Der Gesamtbestand an solchen Darlehen beläuft sich auf 2283 Posten mit 31,1 Millionen Mark. An Darlehen gegen Bürgschaft wurden in 1914 630 Posten mit 1394222 Mk. ausbezahlt. Der Bestand beträgt jetzt 2663 Darlehen mit 6865342 Mk. An Lombard-Darlehen wurden in 1914 2746 Posten mit 5322673 Mark ausbezahlt. Der Bestand Ende 1914 beträgt 2594 Darlehen mit 9887342 Mk. (8769232 Mk.). Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene Depots) hat einen außerordentlichen Umfang angenommen. Ende 1914 waren 145,7 Millionen Mark an Wertpapieren hinterlegt, die sich auf 9920 Depots verteilen. Die Zunahme im letzten Jahre betrug 1181 Depots mit 16 Millionen Mark. Der Scheck- und Kontokorrent-Verkehr weist einen Umsatz von 165,3 (126,5) Millionen Mark auf bei 3529 (2779) Konten. Die Debitoren betragen 8515637 Mk. (5634817 Mk.), die Kreditoren 14255226 Mk. (11502389 Mk.). Der Krieg hat also die flotte Fortentwickelung der genannten Institute nicht hemmen können. Anerkannt muß werden, daß die Direktion der Landesbank es verstanden hat, auch nach Ausbruch des Krieges die Kreditgewährung im gleichen Umfang, wie vorher im Frieden weiter zu pflegen. Der Jahresbericht bringt besonders eingehende Schilderungen der Wirkung des Krieges auf alle einzelnen Geschäftszweige. Zum ersten Male ist auch ein eingehender Geschäftsbericht über die Entwickelung der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt beigegeben. Wir behalten uns vor, später eingehend auf diesen zurückzukommen. Erwähnt sei noch, daß der Jahresbericht als Titelbild die Bildnisse der fünf auf dem Felde der Ehre gefallenen Landesbankbeamten bringt, deren im Eingang des Berichts in ehrender Weise gedacht ist. Es sind dies Landesbankrat Reich, Leutnant d. Res., Oberbuchhalter Stuhl, Leutnant d. Landw., Buchhalter Weiß, Leutnant d. Res., Bürogehilfe Schattka, Feldwebel d. Landw. und Hilfsarbeiter Braun, Reservist. Der Jahresbericht wird auf Wunsch an alle Interessenten versendet, er kann auch bei den 204 Kassen in Empfang genommen werden.

Unnau, 19. April. Kriegsvorträge hält unser Reichstagsabgeordneter Herr Dr. Burckhardt hierselbst am Samstag, den 24. April, abends 8 Uhr bei Herrn Leukel, Sonntag, den 25. April in Kirburg bei Witwe Fischer und abends 8 Uhr in Neunkhausen. Der Redner wird auch wegen Hinterbliebenenrente und Kinderrente Aufschluß geben.

Hachenburg, 14. April. Bei dem am 12. April cr. stattgefundenen Jahrmarkt war an Vieh aufgetrieben: 7 Stück Ochsen, 28 Kühe, 32 Rinder, 6 Kälber und 28 Schweine: Die Preise stellten sich wie folgt: Frischmelkende Kühe das Stück 400—500 Mk., trächtige Kühe das Stück 350—380 Mk., trächtige Rinder das Stück 270—350 Mk., Jährlings-Rinder das Stück 110—130 Mk., Kälber p. Pfd. Schlachtgewicht 65 bis 75 Pfg., fette Kühe und Rinder p. Ztr. Schlachtgewicht 80—82 Mk., große Läuferschweine das Paar 70—90 Mk., kleine Läuferschweine das Paar 40—50 Mk., Ferkel 30—35 Mk. Der Markt war gering besucht, auch ging der Handel mäßig.

Dillenburg, 17. April. Der Bau der neuen Bahnlinie zwischen Dillenburg-Siegen-Weidenau ist soweit fertiggestellt, daß die Betriebseröffnung am 1. Juli erfolgen dürfte. Der Schienenweg zwischen Frankfurt und Siegen wird durch die Bahn um 23 Km. verkürzt. In diesen Tagen wurde auch der 2645 Meter lange Durchstich zwischen den Dörfern Bodenbach und Rudersdorf, hart an der nassauisch-westfälischen Grenze vollendet. Der Tunnel ist der viertlängste in Deutschland.

Die Verteilung der Vorräte.

Berlin, 12. April. (Amtlich). Um den Kartoffelbedarf namentlich der minderbemittelten Bevölkerung in den größeren Städten für Frühjahr und Sommer 1915 unbedingt sicherzustellen, muß eine angemessene Kartoffelmenge aus dem Verkehr gezogen und festgelegt werden. Die Reichsverwaltung hat den Ankauf möglichst großer Vorräte daher in die Wege geleitet. Außerdem hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1915 weitere Maßregeln beschlossen. Zur Durchführung der Kartoffelverteilung ist eine Behörde vorgesehen unter dem Namen „Reichsstelle für Kartoffelversorgung," die dem Reichskanzler unterstellt ist. Sie soll aus einem Reichskommissar und mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Behörde steht ein Beirat zur Seite, der

sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Das Zwischenglied zwischen der Reichsstelle und den Verbrauchern sollen die Kommunalverbände bilden, die ähnliche Aufgaben bereits auf andern Gebieten mit Erfolg übertragen erhalten haben. Von einer allgemeinen Beschlagnahme der Kartoffeln, wie bei Getreide, ist wegen technischer Schwierigkeiten und wegen der Gefahr des Verderbens bei ungenügender Behandlung und Aufbewahrung der beschlagnahmten Kartoffeln abgesehen. Soweit die zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle an, die darüber entscheidet, ob die Anmeldungen zu berücksichtigen sind oder nicht. Die Reichsstelle kann die Ueberweisung von Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an einen anderen Kommunalverband oder an die Reichsstelle verlangen. Die Kommunalverbände, aus denen Kartoffeln abzugeben sind, können diese Mengen freihändig ankaufen, sie nötigenfalls auch zwangsweise sicherstellen. Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt. Auch soll die Reichsstelle berechtigt sein, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Von diesem Rechte wird im allgemeinen jedoch nur mit aller gebotenen Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Die Kommunalverbände können im übrigen alle zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlichen Maßnahmen in ähnlicher Weise treffen, wie sie bei der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl zulässig sind. Erwähnt sei hierbei ausdrücklich, daß Ausfuhrverbote von Kartoffeln aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes sich nicht erstrecken dürfen auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, der Militärverwaltungen, eines Kommunalverbandes, Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft oder der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin stehen, oder auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen und ihr Inhalt bis zum 26. April 1915 dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Ankauf der Kartoffeln wird zu Preisen erfolgen müssen, die dem Landwirt neben dem Höchstpreis ein Entgelt für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko bietet. Diese Preise werden vielfach für die minderbemittelte Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsfinanzverwaltung wird daher den Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, der zur Versorgung ihrer minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Mehrkosten ersetzen, die durch die genannte Sondervergütung den Landwirten über den Höchstpreis gezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage gesetzt, diese Kartoffeln zu demselben Preise abzugeben, wie sie sich nach den gegenwärtigen Höchstpreisen für Landwirte zuzüglich der Fracht und der hinzutretenden geringen Spesen stellen.

Manoli Zigaretten Zerbrechfrei!

Geschäftsnummer K. 15/14.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangvollstreckung sollen die in **Bellingen** belegenen, im Grundbuche von Bellingen, Band III, Blatt 149, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen:

1. des Landmanns **Johann Kloft** und dessen Ehefrau **Maria** geb. **Steinebach** in **Bellingen** in ursprünglich nassauischer Errungenschaftsgemeinschaft,
2. der genannten Ehefrau **Johann Kloft, Maria** geb. **Steinebach** zur Hälfte,
3. den genannten Eheleuten **Johann Kloft** und **Maria** geb. **Steinebach** zur Hälfte,

eingetragenen Grundstücke, Flur 4a Nr. 46, 40, Flur 2 Nr. 290, Flur 2 Nr. 419/376, 415/341, 237, Flur 10 Nr. 167, Flur 2 Nr. 214, 182, 11

am 17. Juni 1915, nachmittags 3½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht auf dem Bürgermeisteramt in **Bellingen** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni bezw. 22. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Marienberg, den 12. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nutzholz-Verkauf.

Oberförsterei Driedorf (Dillkreis)

verkauft am **Dienstag, den 4. Mai 1915,** von **vorm. 9½ Uhr** an bei Gastwirt Louis Lehr in **Herborn** etwa:

Eichen. Schutzbezirk **Fleisbach** (vertretungsweise Förster Jung im Forsth. Guntersdorf, Post Herborn), Distr. 1a, 2a 2b (Buchhelle). Stämme: 1 I. mit 2,12, 1 II. mit 0,79, 9 III. mit 4,88, 22 IV. mit 10,45 und 10 V. mit 3,91 fm; 356 rm Nutzscheit, 242 rm Nutzknüppel, beides 2,4 m lang.

Buchen. Stämme III. und zwar Distr. 40 (Alteschlag), Förster Jung: 1 Stck. mit 0,69 fm; Distr. 60 (Stuterei), 68 und 69 (Hölle), Waldwärter Gimbel zu Heisterberg, Post Driedorf (Dillkreis): 4 Stck. mit 3,90 fm.

Fichten (vereinzelte Lärchen und Kiefern). Schutzbezirk **Fleisbach,** Distr. 9 (Hain): Stämme: 3 III. mit 2,23 und 31 IV. mit 6,29 fm; Stangen: 90 I., 110 II., 150 III. Distr. 11, 14, 15 (Buchseifen). Stämme: 15 I. mit 34, 260 II. mit 345, 609 III. mit 441, 506 IV. mit 179 fm; Stangen: 11 I., 190 V., 500 VI. Zerstreut (Distr. 3, 4, 6, 9, 11, 14, 22, 23, 24, 31, 33, 35, 37, 38). Stämme: 2 I. mit 5,26 II. mit 34, 69 III. mit 51 und 92 IV. mit 29 fm; Stangen: 12 I. und 4 II. Schutzbezirk **Guntersdorf** (Jung), Distr. 45 (Dickeschlag). Stämme: 42 III. mit 24, 800 IV. mit 185 fm; Stangen: 373 I., 242 II., 303 III. Zerstreut (Distr. 28, 29, 30, 34, 36, 39, 45). Stämme: 2 II mit 3, 9 III. mit 6, 45 IV. mit 12 fm; Stangen: 24 I., 4 II. Schutzbezirk **Heisterberg** (Gimbel), Distr. 62b, 63a, 64a, 65a, 65b (Stuterei). Stämme: 1 I. mit 2, 81 II. mit 97, 520 III. mit 363, 1032 IV. mit 275 fm; Stangen: 568 I., 763 II., 815 III., 395 IV. Distr. 69b (Hölle). Stämme: 7 II. mit 8, 99 III. mit 65, 710 IV. mit 165 fm; Stangen: 239 I., 45 II., 20 III. Zerstreut (Distr. 63, 66/70). Stämme: 9 II mit 11, 28 III. mit 20, 35 IV mit 11 fm; Stangen: 16 I., 5 II., 63 III., 100 IV./VI.

Die genannten Herren Beamten zeigen das Holz auf Wunsch vor. Aufmaßlisten, zugleich Losverzeichnis, gegen Schreibgebühr durch die Oberförsterei.

Jugendwehr-Artikel!

Repetier-Pistolen
Spaten — Beile
und
alle anderen Ausrüstungen.

C. von Saint George
Hachenburg.

Nachruf.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, unseren lieben Kameraden, den Veteranen Herrn Gastwirt

Hermann Zipp

zu sich abzurufen.

Der Kreisverband hat in demselben ein treues Vorstands-Mitglied, sowie den langjährigen Schrift- und Kassenführer verloren.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand des Kreis-Kriegerverbandes Oberwesterwald.

Tapeten! Tapeten!
in großer Auswahl neu eingetroffen,
von den **billigsten** bis zu den feinsten licht- und luftechten
Fondal-Tapeten.
Fortwährend Eingang neuer Muster.
Linoleum und Lincrusta!
Wilh. Pickel, Inh. Carl Pickel, **Hachenburg.**

Frühjahrs-Neuheiten
Herren-Anzüge
prachtvolle Qualitäten in den Hauptpreislagen:
14.50 M. 18 M. 26 M. 36 M. 45 M.
Jüngl.-Anzüge 6 8 12 15 18 22 — 26—38 Mk.
Knab.-Anzüge 3.75 5.50 7.50 9 12 — 15—22 Mk.
Hüte und Mützen
Neuheiten für Herren und Knaben
zu unerreicht billigen Preisen von
95 Pfg. bis **5.50** Mk.
Berliner Kaufhaus
Hachenburg (Inhaber: P. Fröhlich.)
jetzt im früheren **Nassauer Hof.**
Grosse Auswahl **Herren-Hosen, blau Leinen-Jacken u. Hosen** in bewährten guten Qualitäten von eigenen Stoffen gefertigt, sehr preiswert.

Sämtliche Garten-Sämereien
sowie
Erbsen u. Bohnen
Futter-Runkelrüben
(gelbe u. rote verbesserte Eckendorfer Riesen-Walzen.)
à **Pfund 60 Pfennig,**
Steckrüben (Kohlrabi)
empfiehlt
Adam Hensel, Zinhain

Sprungfähiger Bulle
(Westerwälder Rasse)
16 Monate alt, zu verkaufen
bei
Anton Dewald, Alpenrod

Eichenknüppelholz
rund, Länge 1,00 Meter, beliebig länger, Zopfdurchmesser mindestens 15 Centimeter aufwärts, in Ladungen von 10000 Kg. franko Waggon Eisenbahnstationen im Westerwald, letzte Winterfällung, gegen Kasse zu kaufen gesucht. Preis bei 10 000 Kg., bahnamtliches Gewicht, sofort erbeten.
Kolk & Wagemann
Vohwinkel (Rheinland).

Dank.

Schon seit längerer Zeit litt ich über Blutarmut, Magen- und Nervenschwäche zu klagen, sowie über gestörte Verdauung mit zeitweiligem Erbrechen, heftigem Herzklopfen, Schmerzen u. Druck in der Magengegend, über lästiges Ohrensausen, schlechten Appetit, dumpfe Kopfschmerzen, schlaflose, traumschwere Nächte, kalte Füße, Mißstimmung, Verdrießlosigkeit, Mattigkeit u. Schwindel. Durch die vielen Erfolge meiner Herrn **A. Pfister** in **Dresden** Ostra-Allee 2 auf diesen aufmerksam gemacht, wandte auch ich mich an ihn und fühle mich durch seine einfachen, schriftlichen Maßnahmen wieder ganz gesund, wofür ich hiermit meinen herzlichen Dank aussprechen möchte.
Frau Elise Bickelhaupt
Wirtschaft zur Post
in **Lautern** i. Odenw.
(Kreis Bensheim).

Henkel's Bleich-Soda für den Hausputz